



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 267/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005 me/la

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

02. Oktober 2019

Anhörung im Landtag zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte bereits mehrfach über die Reform des Kinderbildungsgesetzes informiert. So hatten wir Ihnen zuletzt mit Schnellbrief vom 11.09.2019 (Ifd. Nr. 246/2019) die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (LT-Drs. 17/6726) zugeleitet.

Am 30.09.2019 fand zu dem Gesetzentwurf eine ganztägige Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW statt. In diesem Rahmen haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Positionen aus der schriftlichen Stellungnahme nochmals mündlich bekräftigt.

Nicht unerhebliche Kritik an dem Gesetzentwurf äußerten u. a. sowohl die beiden Kirchen als auch die Freie Wohlfahrtspflege NRW. Die Kritik richtete sich insbesondere auf folgende Themen:

1. Sachkostendefizit in Höhe von 570 Mio. Euro
2. Herabsenkung des kommunalen Trägeranteils
3. Festhalten an dem bestehenden Pauschalfinanzierungssystem
4. Personal-/Fachkräftemangel

Zu den einzelnen Punkten weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

1. Sachkostendefizit

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat aufgrund einer Stichprobenerhebung bei 148 Einrichtungen ein Sachkostendefizit von rd. 573 Mio. Euro pro Jahr errechnet. Damit die Kindpauschalen tatsächlich auskömmlich seien, müsse zu der vorgesehenen Aufstockung von 750 Mio. weitere 573 Mio. hinzukommen. Erst dann sei die Finanzierung auskömmlich.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Die Geschäftsstelle kann nicht beurteilen, ob die Stichprobe von 148 Einrichtungen repräsentativ ist. Gleichwohl müssen die Hinweise der Freien Wohlfahrtspflege NRW ernst genommen werden. In den 573 Mio. Euro sind allerdings rd. 247 Mio. Euro Verwaltungskosten enthalten. Hierbei stellt sich die Frage, ob diese überhaupt den Sachkosten hinzugerechnet werden können.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle werden sich im Hinblick auf die Sachkosten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens keine Veränderungen mehr ergeben. Es dürfte allerdings sachgerecht sein, wenn auf der Basis der beabsichtigten Evaluierungsklausel des § 55 Abs. 5 KiBiz-E im Jahre 2020 eine repräsentative Erhebung und Evaluierung der Sachkosten erfolgt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW würde im Rahmen eines solchen Verfahrens allerdings frühzeitig darauf hinweisen, dass neben den 375 Mio. Euro, die die kommunale Seite ab 01.08.2020 zusätzlich in das KiBiz-Finanzierungssystem einbringt, keine weiteren kommunalen Belastungen möglich sind. Viele Kommunen müssen durch die KiBiz-Reform ohnehin schon bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit gehen.

2. Herabsetzung des Trägeranteils

Die beiden Kirchen und die Freie Wohlfahrtspflege NRW haben im Landtag wiederholt die Herabsetzung des kommunalen Trägeranteils kritisiert. Sie haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie den Trägeranteil nicht übernehmen könnten und die Trägervielfalt in Gefahr sehen.

Die Herabsenkung des kommunalen Trägeranteils ist ein wichtiger Teil des Verhandlungsergebnisses der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Dr. Stamp. Hierdurch werden sich die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter verbessern. Die kommunalen Spitzenverbände haben mehrfach betont, dass die Trägervielfalt erhalten bleiben müsse. Es sei nicht beabsichtigt, Einrichtungen der Träger zu übernehmen.

Sofern Träger ihre Trägeranteile nicht übernehmen können, muss vor Ort entschieden werden, ob und in welcher Höhe Trägeranteile auf freiwilliger Basis übernommen werden können.

3. Festhalten am pauschalen Finanzierungssystem

In der Anhörung ist von zahlreichen Beteiligten das Festhalten am pauschalen Finanzierungssystem kritisiert worden. Sinnvoller sei eine Sockelfinanzierung pro Tageseinrichtung. Mit dieser Sockelfinanzierung könnten insbesondere kleinere Einrichtungen deutlicher als bislang unterstützt werden.

Im Rahmen der Gespräche mit Minister Dr. Stamp zu den Eckpunkten der KiBiz-Finanzierung war auch eine solche Sockelfinanzierung Gegenstand der Diskussion. Um diese zu realisieren, wären allerdings im erheblichen Umfang zusätzliche Finanzierungsanteile des Landes und der kommunalen Seite erforderlich gewesen. Daher haben das Land und die kommunale Seite von dieser Finanzierungsform Abstand genommen.

4. Fachkräftemangel

Zudem ist der bestehende Fachkräftemangel in der Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen Gegenstand der Diskussion gewesen. Durch die Einführung flexibler Öffnungszeiten und der Reduzierung der Schließtage würde dieser Fachkräftemangel verschärft.

Die Geschäftsstelle weist gegenüber dem Jugendministerium seit längerem auf den bestehenden Fachkräftemangel hin. Dieser wird sich durch die flexiblen Öffnungszeiten und die Reduzierung der Schließtage jedoch nur geringfügig verschärfen. Das Programm des Landes für die flexiblen Öffnungszeiten startet im kommenden Jahr mit einem geringen Volumen (ca. 50 Mio. Euro) und kommt daher nur für wenige Einrichtungen in Betracht. Die Anzahl der Schließ-

tage von 25 wird aktuell bereits von zahlreichen Einrichtungen erreicht. Stärkere Auswirkungen dürfte allerdings der weiter fortdauernde Platzausbau in den Einrichtungen zur Folge haben.

Positiv ist hervorzuheben, dass mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt ist, die bezahlte praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu fördern. Darüber hinaus sind allerdings weitere Maßnahmen erforderlich, um dem bestehenden Fachkräftemangel wirksam zu begegnen. Notwendig ist eine Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den bestehenden Fachschulen. Darüber hinaus sollte auch darüber nachgedacht werden, wie der Quereinstieg erleichtert werden kann. Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich hierzu im Austausch mit dem Jugendministerium NRW.

Die Geschäftsstelle wird Sie über die aktuellen Entwicklungen weiterhin zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd-Jürgen Schneider



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 319/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Matthias.Menzel@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-41/234

02. Dezember 2019

Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung Gute-Kita-Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte in der Vergangenheit mehrfach über die KiBiz-Reform informiert, zuletzt mit Schnellbrief vom 2. Oktober 2019 (Ifd. Nr. 267/2019).

1. Verabschiedung des überarbeiteten KiBiz

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung wurde heute vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Es tritt zum Kindergartenjahr 2020/2021, d.h. zum 1. August 2020, in Kraft. Mit dem Gesetz werden insbesondere die Kindpauschalen um 750 Mio. Euro aufgestockt und eine reale jährliche Dynamisierung der Kindpauschalen eingeführt.

Folgende Änderungen sind dabei im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens gegenüber dem eingebrachten Gesetzesentwurf (LT-Dr. 17/6726) erfolgt:

- § 12 Gesundheitsvorsorge:

In **Absatz 2** wird zu den altersangemessenen präventiven Maßnahmen, die es zu fördern gilt, auch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung ausdrücklich erwähnt. Hiermit soll laut Begründung der besonderen Bedeutung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung Rechnung getragen werden.

- § 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen:

In **Absatz 2 Satz 5** sind neben organisatorischen auch personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten mögliche Grenzen für die Erfüllung eines regelmäßigen Bedarfs an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag.

Damit wird gemäß der Begründung klargestellt, dass das Angebot der Betreuungszeiten, insbesondere auch im Hinblick auf die regelmäßige unterschiedliche Verteilung auf die verschiedenen Wochentage auch im Kontext der personellen Möglichkeiten der Kindertageseinrich-

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

tung zu sehen ist und auch nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten erfolgen kann.

In **Absatz 3 Satz 2** wird die Zahl „25“ durch „27“ maximale Schließtage ersetzt.

Damit wird der Forderung Rechnung getragen, dass zusätzliche Tage für Teamfortbildungen o.ä. notwendig sind. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich hier gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf mit maximal 25 Schließtagen kritisch geäußert, da Fortbildungszeiten des Personals reduziert bzw. Teamfortbildungen deutlich erschwert werden könnten.

- § 29 Leitung

Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Gemäß der Begründung wird damit klargestellt, dass in Bezug auf erfahrene und besonders qualifizierte Fachkräfte nicht zwischen Erzieherinnen und Erziehern sowie Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Hochschulabschlusses, wie den der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit, unterschieden werden muss und beide Berufsgruppen gleichermaßen qualifiziert sein können, die Leitung einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten:

Hier wird hinter Satz 1 der neue **Satz 2** eingefügt: „Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.“

Damit wird laut Begründung deutlich gemacht, dass die Steuerung der flexiblen Betreuungsangebote den Jugendämtern obliegt und sie auf der Grundlage der örtlichen Bedarfslage und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich verteilen und insoweit über die zusätzliche Förderung von vor Ort benötigten Flexibilisierungsmodellen entscheiden. Die Nummern 1 bis 6 geben Beispiele für bedarfsgerechte und unterstützende Angebote in der Kindertagesbetreuung.

In dem neuen **Satz 3 Nummer 1** wird die Angabe „50“ durch die Angabe „47“ ersetzt. Hiermit wird gemäß der Begründung dem Wunsch, eine geringere wöchentliche Öffnungszeit als Orientierung zu nennen, Rechnung getragen.

Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Stunden Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.“

Gemäß der Begründung wird damit deutlich gemacht, dass die Kindertagesbetreuung auch im Rahmen flexibler Betreuungsangebote Mindestanforderungen entsprechen muss und insoweit die eingesetzten Personen pädagogisch qualifiziert sein müssen.

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf können im Detail der Drs. 17/7934 (Neudruck) entnommen werden. Die Änderungen sind dabei in der Gegenüberstellung auf der rechten Seite abgebildet und hier konkret den unterstrichenen Passagen zu entnehmen.

Der von der kommunalen Seite kritisierte interkommunale Belastungsausgleich in § 49 Kibiz wurde beibehalten.

Die Geschäftsstelle hatte im laufenden Beratungsverfahren noch auf ein Fristproblem insbesondere mit Blick auf die Sonderfördertatbestände plusKitas, Sprachförderung und flexible Öffnungszeiten hingewiesen. Angesichts der späten Verabschiedung des Gesetzes und der

notwendigen Abstimmungen mit den freien Trägern und Beteiligung des jeweiligen Jugendhilfeausschusses vor Ort ist die Frist 15. März schwierig zu realisieren. Daher wurde hier einmalig um Festlegung eines späteren Zeitpunkts gebeten.

Diese Anregung wurde allerdings nicht aufgegriffen. Stattdessen wurde den Jugendämtern mit Rundschreiben der Landesjugendämter vom 19. November 2019 Übersichten über die vorgesehenen Landesmittel je Jugendamtsbezirk nach §§ 45 und 48 KiBiz übersandt. Der entsprechende Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2019 sowie die Übersichten über die vorgesehenen Landesmittel/Kontingente je Jugendamtsbezirk können den entsprechenden Rundschreiben der Landesjugendämter entnommen werden.

2. Gute-Kita-Vertrag

Im Rahmen der KiBiz-Novelle wird auch das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz-KiQuTG) umgesetzt. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Themenbereiche dieses sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ haben Minister Dr. Stamp und Bundesjugendministerin Dr. Giffey einen Vertrag unterzeichnet, den Sie der **Anlage** entnehmen können.

Der Bund stellt den Ländern bis zum Jahr 2022 insgesamt rd. 5,5 Milliarden Euro für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zur Verfügung. In diesem Zeitraum unterstützt der Bund das Land Nordrhein-Westfalen mit rd. 1,2 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bekanntlich dazu entschlossen, zusätzlich zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auch das vorletzte Jahr beitragsfrei auszugestalten. Land und kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass das Land den Kommunen den Einnahmeausfall - abzüglich 8 % Verwaltungskosten - erstattet. Die Kosten des Landes hierfür werden ca. 200 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Im Übrigen sollen die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für folgende Handlungsfelder verwendet werden:

- Qualifikation von Fachkräften

Träger, die in ihren Kindertageseinrichtungen Erzieherinnen und Erzieher praxisintegriert ausbilden, sollen einen Zuschuss von 8.000 Euro im ersten Ausbildungsjahr und 4.000 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten. Eine Förderung ist auch für die Ausbildung im Anerkennungsjahr vorgesehen. Die entsprechende Umsetzung ist im neu gefassten § 46 KiBiz enthalten.

Der jährliche Zuschuss für die Fortbildung von Fachkräften soll in NRW von 5 Millionen auf 10 Millionen Euro verdoppelt werden.

- Finanzierung Leitungsstunden in Kitas

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die Finanzierung von Leitungsstunden in einem Umfang von 106,6 Millionen Euro ermöglicht. Die Träger erhalten die zusätzlichen Zuschüsse, die in § 21 f KiBiz (Übergangsgesetz) geregelt sind. Die Maßnahmen dienen als Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kita-Jahr 2020/21.

- Sprachliche Bildung / plusKitas

Die Zuschüsse zur Sprachförderung und für die Förderung von plusKitas werden zusammengefasst und von 70 Millionen Euro auf 100 Millionen Euro erhöht. Es sollen individuelle Förderangebote zur gezielten Unterstützung entwickelt und das Angebot der alltagsintegrierten Sprachförderung damit stärker akzentuiert und weiterentwickelt werden. Die Regelungen hierzu werden in §§ 44 und 45 KiBiz getroffen.

- Kindertagespflege

Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz soll die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen qualitativ weiterentwickelt werden. So soll etwa die Qualifizierung der Tagespflegepersonen verbessert werden und die Fachberatung gestärkt werden.

Die Pauschale des Landes NRW für jedes in der Kindertagespflege betreute Kind wird zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 von 804 auf 1.109 Euro und damit um rd. 30 % erhöht.

Hingewiesen wird insbesondere auf §§ 24, 46 Abs. 4 und 47 Abs. 3 KiBiz.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 06.09.2019 gegenüber dem Landtag darauf hingewiesen, dass sich durch die Neuregelung der Verwaltungsaufwand für die Jugendämter deutlich erhöhen wird.

- Familienzentren

Um die Familienzentren qualitativ weiterzuentwickeln, soll jedes Familienzentrum einen jährlichen Zuschuss von 20.000 Euro (bisläng 13.000 Euro) erhalten. Die einschlägigen Regelungen können den §§ 42 und 43 KiBiz entnommen werden.

- Randzeitenbetreuung

Das Land NRW stellt zusätzlich Mittel für mehr Flexibilität und für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung, etwa für die Randzeitenbetreuung oder ergänzende Kindertagespflege. Hieran beteiligen sich die Kommunen mit einem Anteil von 25 %. Die Kommunen vor Ort erkennen die Bedarfe und entscheiden über den Einsatz der Mittel.

Die entsprechende Regelung zur Umsetzung ist in § 48 KiBiz enthalten.

Das Land stellt im Kindergartenjahr 2020/21 einen Betrag von 40 Mio. Euro zur Verfügung, für 2021/22 sind landesseitig 60 Mio. und ab 2022/23 ein Betrag von 80 Mio. Euro jährlich vorgesehen. Die Gesamtsumme pro Jahr ergibt sich aus dem Landesanteil zuzüglich des kommunalen Anteils.

Der zwischen Minister Dr. Stamp und Bundesministerin Dr. Giffey abgeschlossene Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31.12.2022. Nach § 7 Abs. 2 des Vertrages verlängert er sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien die Verlängerung spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vertragspartnern widersprochen hat.

Zu beachten ist allerdings, dass der Bund bis zum Jahr 2022 bundesweit 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellt. Aktuell ist eine Anschlussfinanzierung des Bundes völlig offen. Land und kommunale Spitzenverbände haben sich gegenüber dem Bund bereits dafür ausgesprochen, dass dieser dauerhaft Mittel in die Qualität von Tageseinrichtungen und Tagespflege investieren müsse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider